

Beglaubigte Abschrift

25 O 121/23



Landgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., gesetzlich vertreten durch den
Vorstand, [REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die REMONDIS SE & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund

im schriftlichen Vorverfahren am 30.06.2023

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht

[REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagten wird es untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Leerung von Papiertonnen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform Widerspruch erhebt.

2.

Mängel hinsichtlich der Entsorgung sind dem Auftragnehmer binnen 48 Stunden anzuzeigen.

3.

Nicht durch den Auftragnehmer verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten sind kostenpflichtig und werden zu den Stundensätzen für die beauftragten Leistungen abgerechnet.

4.

Die durch eine unsachgemäße Befüllung der Behältnisse entstandenen Schäden und Mehraufwendungen (z. B. für Umladung, Transport, Analyse) sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

5.

Für starke Verunreinigungen ... der Mietbehälter ... haftet der Auftraggeber, sofern er seine Schutz- und Obhutspflichten verletzt hat.

6.

Für die Wiederbereitstellung der eingezogenen Behälter stellt der Auftragnehmer einen Betrag in Höhe der entstandenen Kosten,

mindestens aber 50,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer je Aufstellungsort/Vorgang in Rechnung.

7.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Auftragnehmers für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

8.

(Soweit auf die Klausel „Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist.“ verwiesen wird:) Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

9.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

11.

(Soweit auf die Klausel Ziff. 10. verwiesen wird:) Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

12.

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit dem 13.05.2023 zu bezahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Dortmund

